



Amtsgericht Essen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 04.02.2026, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 293, Zweigertstr. 52, 45130 Essen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Schonnebeck, Blatt 2068,

BV Ifd. Nr. 1

Gemarkung Schonnebeck, Flur 3, Flurstück 270, Gebäude- und Freifläche, Riedheim
16, Größe: 193 m²

BV Ifd. Nr. 2

Gemarkung Schonnebeck, Flur 3, Flurstück 268, Gebäude- und Freifläche ,
Riedheim, Größe: 33 m²

BV Ifd. Nr. 3

1/4 Anteil an dem Grundstück Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung
Schonnebeck, Flur 3, Flurstück 267, Erholungsfläche, Riedheim, Größe: 48 m²

BV Ifd. Nr. 4

1/12 Anteil an dem Grundstück Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung
Schonnebeck, Flur 3, Flurstück 263, Verkehrsfläche, Riedheim, Größe: 93 m²

BV Ifd. Nr. 5

1/12 Anteil an dem Grundstück Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung
Schonnebeck, Flur 3, Flurstück 271, Verkehrsfläche, Riedheim, Größe: 94 m²

BV Ifd. Nr. 6

1/12 Anteil an dem Grundstück Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung
Schonnebeck, Flur 3, Flurstück 354, Erholungsfläche, Riedheim, Schonnebeckhöfe,
Größe: 1.056 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus als Reihenendhaus, 2-geschossig, Massivbauweise mit Satteldach, voll unterkellert. Wohnfläche: ca. 128 m². BJ: 1994

Garage, Fertigbauweise mit Satteldach (zusammen mit der nördlichen Nachbargarage). BJ: 1997

Wege-, Grün- Verkehrsflächenanteile

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 17.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde insgesamt gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

385.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Schonnebeck Blatt 2068, lfd. Nr. 2 12.000,00 €
- Gemarkung Schonnebeck Blatt 2068, lfd. Nr. 1 360.000,00 €
- Gemarkung Schonnebeck Blatt 2068, lfd. Nr. 3 1,00 €
- Gemarkung Schonnebeck Blatt 2068, lfd. Nr. 4 1,00 €
- Gemarkung Schonnebeck Blatt 2068, lfd. Nr. 5 1,00 €
- Gemarkung Schonnebeck Blatt 2068, lfd. Nr. 6 3.800,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und

der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.